

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Inhalt Versorgungsänderungsgesetz 2001

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Neuregelungen zu ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und zur Berechnung des Ruhegehaltes

§10 BeamtVG –Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

§14 BeamtVG –Höhe des Ruhegehaltes –(Inkrafttreten: am 1.Januar 2003)

Neuregelungen zur Hinterbliebenenversorgung

§18 BeamtVG –Sterbegeld

§19 BeamtVG – Witwengeld

§20 BeamtVG –Höhe des Witwengeldes

§23 BeamtVG – Waisengeld

Neuregelungen zur Dienstunfallfürsorge

§30 BeamtVG –Allgemeines

§31 BeamtVG –Dienstunfall

§§33, 35, 38 BeamtVG –Heilverfahren, Unfallausgleich, Unterhaltsbeitrag

§37 BeamtVG –Erhöhtes Unfallruhegehalt

§38 a BeamtVG –Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

§45 BeamtVG –Meldung und Untersuchungsverfahren bei Dienstunfällen

Neuregelungen bei der Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

§50 a BeamtVG –Kindererziehungszuschlag

§50 b BeamtVG –Kindererziehungsergänzungszuschlag

§50 c BeamtVG –Kinderzuschlag zum Witwengeld

§50 d BeamtVG –Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

§50 e BeamtVG –Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Gemeinsame Vorschriften

§52 BeamtVG –Rückforderung von Versorgungsbezügen

§55 BeamtVG –Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§61 BeamtVG –Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

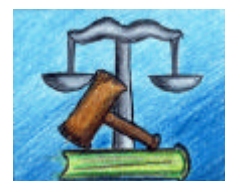
Regelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge

§69e BeamtVG –Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

§85 a BeamtVG –Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Schlussvorschriften

§107 BeamtVG –Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen



Ein Service des Richterdienstes

Dokumente / Bedingungen / Gesetzestexte / Klauseln / Zusatzvereinbarungen

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Änderungen des Versorgungsrücklagegesetzes

§7 Satz 1 VersRückIG –Verwendung des Sondervermögens

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§14 a BBesG

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

§10 a EStG –Zusätzliche Altersvorsorge

§86 EStG –Kinderfreibetrag

Sonderausgabenabzug

Änderung der Beamtenversorgungsübergangsverordnung

§2 BeamtVÜV – Maßgaben

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§4 a EZuV –Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Neuregelungen zu ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und zur Berechnung des Ruhehaltes

§10 BeamtVG –Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Nach der bisherigen Fassung sollen Zeiten eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nach „Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeiten“ zur Ernennung geführt haben. Nach der Neuregelung werden nur noch Zeiten berücksichtigt, die für die Laufbahn des Beamten förderlich sind.

§10 Satz 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis in privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. *Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder*
2. *Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.*

Die Neuregelung beinhaltet die Gefahr, dass nicht mehr alle für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeiten erfasst bleiben, so dass es möglicherweise durch die Nichtanerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu einem geringeren Ruhegehaltsatz kommt. Zudem können die in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte nicht mehr nachträglich kompensiert werden.

§14 BeamtVG –Höhe des Ruhehaltes –(In-Kraft-Treten: am 1.Januar 2003)

§14 ist eine zentrale Norm für die Berechnung des Ruhegehaltsatzes und die Höhe des Ruhehaltes. Sie bestimmt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit und setzt den Höchstruhegehaltsatz fest. Durch die Neufassung des §14 wird jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit nicht mehr mit 1,875 Prozent, sondern lediglich mit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt. Damit kann nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit nicht mehr ein Höchstruhegehaltsatz von 75 Prozent (40 x 1,875), sondern lediglich ein Höchstruhegehaltsatz von 71,75 Prozent (40 x 1,79375) erreicht werden.

§14 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Mit dieser Neuregelung soll –so die Begründung des Gesetzgebers –in Verbindung mit der Übergangsregelung in §69 e eine wirkungsgleiche Übertragung der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung vorgenommen werden.

In der Rentenversicherung wird durch den Aufbau der privaten Vorsorge die Anpassung des Rentenniveaus in Abhängigkeit von der Höhe des Rentenversicherungsbeitragssatzes in den Jahren 2003 bis 2010 schrittweise verringert.

Je nach Höhe des sich jährlich verändernden Beitragssatzes ergibt sich eine um ca.5 Prozent verringerte Anpassung der Rente.

In der Beamtenversorgung erfolgt mit der Übergangsvorschrift des §69 e eine Abflachung der linearen Erhöhungen in acht Stufen (2003 bis 2010), was zu Veränderungen der bisherigen Steigerungssätze und des Höchstruhegehaltsatzes auf 71,75 Prozent führt.

Die Mindestversorgung des §14 Abs.4 (das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4) bleibt unberührt.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

In diese Regelung werden alle vorhandenen und zukünftigen Versorgungsempfänger einbezogen. Diese Neuregelung enthält eine Überkompensation; eine wirkungsgleiche Übertragung der Neuregelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung wird nicht erreicht. Bereits erbrachte Vorleistungen der Beamten zur Sicherung der Beamtenversorgung werden nicht berücksichtigt. Auch der Grundsatz der Vollversorgung aus einer Hand wird beeinträchtigt und die von der Verfassung vorgesehene Akessorietät von Besoldung und Versorgung aufgehoben. Die vorhandenen Versorgungsempfänger und versorgungsnahen Jahrgänge erhalten zudem keine Besitzstands- oder Übergangsregelung, was einen Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip darstellt.

Neuregelungen zur Hinterbliebenenversorgung

§18 BeamtVG – Sterbegeld

Nach der bisherigen Regelung in §18 Abs.2 Nr.2 bekamen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, diese bis zur Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Die Neuregelung beschränkt die Erstattung der Aufwendungen auf die Höhe des Sterbegeldes. Das Sterbegeld beläuft sich auf das Zweifache der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge.

§18 Abs.2 Nr.2 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs.1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag an sonstige Personen zu gewähren, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Abs.1 Satz 2 und 3.

Diese Neuregelung berücksichtigt nicht die tatsächlich erbrachten Aufwendungen, die sich in der Regel auf ein Vielfaches des Sterbegeldes belaufen. Eine missbräuchliche Ausnutzung der bisherigen Regelung, welche die Neuregelung begründen könnte, ist nicht ersichtlich.

§19 BeamtVG – Witwengeld

§19 Abs.1 sah bisher vor, dass Witwen eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten Witwengeld erhalten, es sei denn, die Ehe mit dem Verstorbenen hat weniger als drei Monate gedauert und der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.

§19 Abs.1 (neu) bestimmt, dass eine Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten nur noch dann Witwengeld erhält, wenn der Lebenszeitbeamte selber Anspruch auf Ruhegehalt hat. Ein solcher Anspruch auf Ruhegehalt besteht gem. § 4 Abs.1 Nr.1 dann, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Ferner erhalten Witwen im Gegensatz zum früheren Recht erst dann Witwengeld, sofern die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens 1 Jahr gedauert hat.

§19 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des §4 Abs.1 erfüllt hat oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

- 1) *die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens 1 Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder*
- 2) *die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zurzeit der Eheschließung das 65.Lebensjahr bereits vollendet hatte.*

Das Erfordernis der Ableistung einer fünfjährigen Dienstzeit, das bislang nur für die Gewährung von Ruhegehalt galt, passt die Voraussetzung für die Gewährung des Witwengeldes an die entsprechende Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung in §50 Abs.1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)an.

Mit der Neuregelung werden Regelungen aus der Sozialgesetzgebung implementiert, die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses allerdings außer Acht gelassen. Häufig werden die Witwen auf Sozialhilfe angewiesen sein. Eine Ausnahme gibt es nur für Hinterbliebene von Dienstunfallopfern.



Akademischer Dienst Berlin
Bundesweiter Versicherungsmakler
Paulstr. 34 10557 Berlin
Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

Beraten durch Richard Damme
Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte
Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein
Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

§20 BeamtVG –Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld betrug bisher 60 Prozent des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Durch die Neuregelung wird das Niveau der Witwenversorgung parallel zur Neukonzeption der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) von 60 Prozent auf 55 Prozent reduziert. Diese Regelung gilt aber nur für Neufälle bei lebensjüngeren Ehepartnern, d.h. für Ehen, die ab dem Jahr 2002 geschlossen werden und für Eheleute, die zu diesem Zeitpunkt jünger als 40 Jahre sind.

Die Mindestversorgung der Witwe bleibt von der Niveauabsenkung ausgenommen.

§20 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des §50 c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach §14 Abs.4 Satz 2; §14 Abs.4 Satz 3 ist anzuwenden.

§14 Abs.6 und §14 a finden keine Anwendung.

Änderungen des Mindestruhegehaltes (§14 Abs.4) sind zu berücksichtigen.

Die Absenkung des Witwengeldes ist sozial unausgewogen. In den unteren Einkommensgruppen wird der Abstand zu den sozialhilferechtlichen Bemessungssätzen häufig nicht mehr ausreichend gewahrt werden. Unter Missachtung der Eigenständigkeit der Beamtenversorgung werden rentenrechtliche Regelungen übernommen. Es besteht die Gefahr, dass die Mindestversorgung für die unteren Besoldungsgruppen und deren Hinterbliebene zur Regelversorgung wird.

§23 BeamtVG – Waisengeld

§23 Abs.1 bestimmte bisher, dass Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§46 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach §46 Abs.2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, Waisengeld erhalten.

Diese Regelung wird dahingehend geändert, dass Kinder erst dann einen Anspruch auf Waisengeld erhalten, wenn dem verstorbenen Beamten ein Anspruch auf Ruhegehalt zugestanden hätte.

Dies ist (vgl. bei § 19) gem. §4 dann der Fall, wenn der Beamte mindestens eine fünfjährige Dienstzeit absolviert hat bzw. er wegen eines Dienstunfalles in den Ruhestand getreten ist.

§23 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§46 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach §46 Abs.2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des §4 Abs.1 erfüllt hat.

Diese Neuregelung ist –wie die Neuregelung des Witwengeldes –sozial unausgewogen.

Neuregelungen zur Dienstunfallfürsorge

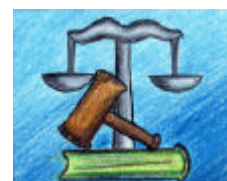
§30 BeamtVG –Allgemeines

Beamten und deren Hinterbliebenen ist Unfallfürsorge zu gewähren, wenn der Beamte infolge eines Dienstunfalls verletzt oder getötet wird.

Die Unfallfürsorgeleistung wird mit der Neuregelung **auf das Kind einer Beamtin ausgedehnt**, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde.

§30 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des §31 Abs.3 zu verursachen.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Durch die Neuregelung wird dem geschädigten Kind ein eigener selbständiger Anspruch auf bestimmte Unfallfürsorgeleistungen (Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsleistung) zugesprochen, sofern es durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft geschädigt wird. Die Aufnahme dieser Regelung in das Beamtenversorgungsgesetz stellt die gebotene Erweiterung der Regelungen der Unfallfürsorgeleistungen dar.

§31 BeamtVG –Dienstunfall

Diese Vorschrift enthält die Definition des Dienstunfalls und die Bestimmung dazu, was als „zum Dienst gehörend“ angesehen wird.

Bisher wurden lediglich Dienstreisen, Dienstgänge, die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort (§31 Abs.1 Nr.1)und die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (§31 Abs.1 Nr.2)als zum Dienst gehörend angesehen.

Diese Auflistung wird durch die Tatbestandsmerkmale:„Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte gem.§64 BBG oder gemäß Landesrecht verpflichtet ist oder deren Wahrnehmung von dem Beamten erwartet werden, als zum Dienst gehörig angesehen werden “,ergänzt.

§31 Abs.1 Satz 2 Nr.3 hat folgenden Wortlaut:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß §64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

Die Ausweitung des Dienstunfallsschutzes erscheint sachgerecht, entspricht der Verpflichtung des Beamten zur Übernahme von Nebentätigkeiten und liegt damit im öffentlichen Interesse. Die Nebentätigkeit rückt in unmittelbaren Zusammenhang mit den Kernpflichten des Beamten. Die Einbeziehung der genannten Tätigkeiten sind konsequent.

§§ 33, 35, 38 BeamtVG –Heilverfahren, Unfallausgleich, Unterhaltsbeitrag

Die genannten Vorschriften verpflichteten Beamte, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichen Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig war bzw. sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die Neuregelung verpflichtet den Beamten, sich nicht nur zu einem Amtsarzt, sondern zu einem von der Dienstbehörde bestimmten Arzt zu begeben, damit dieser die oben genannten Entscheidungen trifft.

§33 Abs.2 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Anstelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

§35 Abs.3 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§38 Abs.6 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Behinderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Nach den Neuregelungen können alle durch den Dienstherrn bestimmte Ärzte die Entscheidung über die Notwendigkeit z.B. einer Krankenhausbehandlung treffen. Dies kann wegen fehlendem sozialmedizinisch-gutachterlichen Erfahrungsschatz hinsichtlich der dienstlichen Beanspruchung zu Mehrfachbegutachtung und entgegen der gesetzgeberischen Absicht - zu einer Verfahrensverschleppung führen.

Es werden Zweifel an der Unabhängigkeit von Gutachtern begründet, wenn diese allein durch die Dienstbehörde bestimmt werden können.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Bedenken bestehen auch deshalb, weil diese Gutachter mit den Arbeitsabläufen und der Organisation der Dienststellen häufig nicht vertraut sind.

§37 BeamtVG –Erhöhtes Unfallruhegehalt

Ein Beamter erhielt bisher ein **Unfallruhegehalt in Höhe von 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe**, wenn er bei der Ausübung einer Diensthandlung, die für ihn mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden war, sein Leben einsetzt und dabei einen Dienstunfall erleidet (sog. qualifizierten Dienstunfall). Der Dienstunfall musste zur Dienstunfähigkeit und zum Eintritt in den Ruhestand führen. Der Beamte musste sich der besonderen Lebensgefahr der Diensthandlung bewusst gewesen sein. Die Neuregelung verbessert die Regelung hinsichtlich des qualifizierten Dienstunfalles, indem sie die Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt, wenn mit der Diensthandlung generell eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, ohne dass sich der Beamte dessen bewusst sein muss/ist.

§37 Abs.1 Sat 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

Diese Regelung stellt eine gebotene Erweiterung der qualifizierten Dienstunfallversorgung dar. Die Dienstunfallfürsorge wird auch dann gewährt, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird. Bisher waren die Voraussetzungen des qualifizierten Dienstunfalles nur dann gegeben, wenn die besondere Lebensgefahr für den Beamten erkennbar war und ein bewusster Lebenseinsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr erbracht worden ist. Durch die Neuregelung wird der besonderen Situation bei Vollzugs- und Feuerwehrbeamten Rechnung getragen, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

§38 a BeamtVG –Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Diese neu eingeführte Vorschrift sichert den eigenständigen Anspruch der Dienstunfallfürsorgeleistung für ein während der Schwangerschaft geschädigtes Kind.

§38 a hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des §30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt,

- 1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach §39 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs.3 Satz 3,*
- 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nr.1.*

(2) §38 Abs.6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3)Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14.Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18.Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Abs.1.

(4)Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege vom mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß §34 Abs.1 erstattet werden.

(5)Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

Die Einführung eines eigenständigen Anspruchs des Kindes auf Dienstunfallfürsorgeleistungen stellt eine positive Neuregelung dar. Damit wird in gebotener Weise den Gefahren Rechnung getragen, denen das Kind während der Dienstausbübung der Mutter in der



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Schwangerschaft ausgesetzt ist.

§45 BeamtVG –Meldung und Untersuchungsverfahren bei Dienstunfällen

Nach den bisherigen Regelungen des §45 wird Unfallfürsorge nach Ablauf der zweijährigen Meldefrist nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass eine den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist. Außerdem muss der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden sein, den Unfall zu melden.

Zukünftig werden Unfallfürsorgeleistungen nach einem Dienstunfall, der nicht innerhalb der 2-jährigen Ausschlussfrist gemeldet wurde, nur dann gewährt werden, wenn der Beamte mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht rechnen konnte.

§45 Abs.2 Satz 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

Abs.4 –neu –

Unfallfürsorge nach §30 Abs.1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach §30 Abs.2 Satz 2 ist innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Abs.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von 3 Monaten gestellt werden.

Die Neuregelungen stellen eine eklatanten Widerspruch zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar, da das Prognoserisiko gänzlich auf den Betroffenen abgewälzt wird.

Neuregelungen bei der Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

§50 a BeamtVG –Kindererziehungszuschlag

Die Neuregelung löst das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29.Juni 1998 (BGBl.I S.1666, 1684) zum 31.12.2001 ab und entspricht § 1 dieses Gesetzes. Eine Abweichung ergibt sich lediglich infolge der zeitlichen Anpassung in Abs.4.

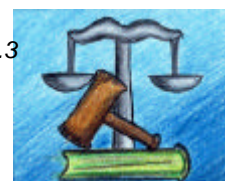
§50 a hat folgenden Wortlaut:

(1)Hat ein Beamter ein nach dem 31.Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§3 Satz 1 Nr.1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2)Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3)Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs.. 1 Satz 1 Nr.3



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

und Abs.3 Nr.2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetz)gilt §56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4)Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit den in §70 Abs.2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5)Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6)Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, dass sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7)Für die Anwendung des §14 Abs.3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8)Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1.Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Mit Satz 1 der Neuregelung werden die Voraussetzungen geschaffen, unter denen ein **Kindererziehungszuschlag als Bestandteil des Ruhegehalts** gewährt wird. Pro erzogenem Kind können jeweils maximal drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Kindererziehungszeit erfolgt entsprechend den Regelungen des Ersten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wonach die Zeit dem Elternteil zugeordnet wird, der die Kinder erzogen hat und wenn beide Elternteile die Kinder erzogen haben, wem die Zeit nach übereinstimmender Erklärung der Eltern zugeordnet werden soll. Die Höhe des Kindererziehungszuschlages beträgt bei einem Anrechnungszeitraum von 36 Monaten (1.bis 3.Lebensjahr) unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts des Jahres 2001 (West/Ost)148,47 DM bzw. 129,40 DM.

Die Gewährung ist unabhängig davon, ob während der Zeit der Erziehung eines nach dem 31.Dezember 1991 geborenen Kindes ein Beamtenverhältnis bestanden hat oder Dienst geleistet wurde. Die Gewährung des Kindererziehungszuschlages ist aber stets ausgeschlossen, wenn die Erziehung zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

Die Steigerung des Ruhegehaltsatzes ist durch die Höchstgrenzen des Abs.5 und 6 begrenzt. Die durch den Kindererziehungszuschlag bedingte Steigerung des Ruhegehaltes darf nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung. Dabei ist als Berechnungsbasis auf den Teil des Ruhegehalts abzustellen, der während der Kindererziehung verdient wurde. Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem zustehenden Ruhegehalt den Betrag, der sich unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze als Höchstrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würde, nicht übersteigen. Ferner darf durch den Kindererziehungszuschlag die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden. Der Betrag aus Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag darf den Höchstbetrag, der sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde, nicht überschreiten.

Die Neuregelung ist grundsätzlich zu befürworten. Systematischer wäre jedoch eine eigenständige Regelung der Kindererziehungszeiten ohne Bezugnahme auf das Sozialrecht.

§50 b BeamtVG –Kindererziehungsergänzungszuschlag

Mit der Regelung erhöht sich das Ruhegehalt um einen **Ergänzungszuschlag** ,sofern für einen bestimmten Zeitraum kein Kindererziehungszuschlag gewährt wird.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird gewährt, wenn nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen. Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages entspricht dem in §70 Abs.3 a Satz 2 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

§50 b hat nunmehr folgenden Wortlaut:

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

- 1) .nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach §50 d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
- 2) für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs.3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
- 3) dem Beamten die Zeiten nach §50 a Abs.3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, dem in §70 Abs.3 a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts

(3) §50 a Abs.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach §50 d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach §§50 a und 50 b der in §70 Abs.2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. §50 a Abs.6 und 7 gilt entsprechend.

Die Vorschrift überträgt die mit der Rentenreform vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen bei der Kindererziehung. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung für erwerbstätige Erziehungspersonen mit einem Kind eingeführte Anhebung der anrechenbaren Anwartschaft um 50 Prozent bis maximal zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten konnte nur in modifizierter Form auf die Beamtenversorgung übertragen werden, weil von Verfassungswegen in der Beamtenversorgung bei der Bemessung des Ruhegehaltes auf das zuletzt innegehabte Amt und nicht auf das Durchschnittseinkommen des Beamten abzustellen ist.

Den neuen Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt erhalten diejenigen Versorgungsempfänger, die entweder neben der Erziehung von nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindern Dienst geleistet oder im Sinne des §3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsmäßig gepflegt oder die gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben. Die Vorschrift entspricht von ihrem Inhalt und den Anspruchsvoraussetzungen her den Regelungen, die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (§70 Abs.3 a Satz 2) für die dort Versicherten getroffen wurden. Bei der Erziehung mehrerer Kinder wird unabhängig von einer daneben ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis hinsichtlich der Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages auf die entsprechenden Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches verwiesen. Danach beträgt der Zuschlag für jedes Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kinderberücksichtigungszeit vorgelegen haben, ein Viertel Entgeltpunkt. Bei einem Anrechnungszeitraum von 84 Monaten (4. bis 10. Lebensjahr) beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes des Jahres 2001 (West/Ost) 115,62 DM bzw. 100,76 DM. Bei Erziehung eines Kindes und gleichzeitiger Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder gleichzeitiger nicht erwerbsmäßiger Pflege wird pauschalierend der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe von einem Viertel Entgeltpunkt gewährt. Bei einem Anrechnungszeitraum von 84 Monaten (4. bis 10. Lebensjahr) beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes des Jahres 2001 (West/Ost) 86,50 bzw. 75,39 DM. Sowohl der Kindererziehungs- als auch der Kindererziehungsergänzungszuschlag sind kumulativ neben dem Ruhegehalt zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Höchstgrenze gelten dieselben Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, die auch für die Gewährung des Kindererziehungszuschlages nach §50 a gelten.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

§50 c BeamtVG –Kinderzuschlag zum Witwengeld

Nach dieser Neuregelung erhöht sich das Witwengeld für jeden Monat der zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Dieser Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit 55 Prozent des in §78 a Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

§50 c hat folgenden Wortlaut:

(1)Das Witwengeld nach §20 Abs.1 erhöht sich für jeden Monat einer nach §50 a Abs.3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach §20 Abs.1 in Verbindung mit §14 Abs.4.

(2)War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt.

Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird.

Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in §50 a Abs.2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3)Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt waren,55 Prozent des in §78 a Abs.1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4)§50 a Abs.7 und §69 e Abs.5 Satz 2 gelten entsprechend.

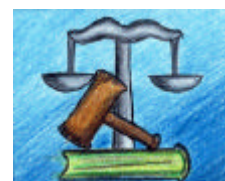
Dieser neue Zuschlag dient der Abmilderung der im Zuge der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung erfolgten Absenkung des Witwen/Witwergeldes von 60 Prozent auf 55 Prozent der Versorgungsbezüge des Verstorbenen. Damit wird eine parallele Regelung zu §78 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geschaffen. Grundsätzlich erhalten den Kinderzuschlag zum Witwengeld Witwen/Witwer, denen eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Wurde das Kind nicht über die gesamten ersten drei Lebensjahre von der Witwe oder dem Witwer erzogen, wird der Zuschlag entsprechend anteilig gewährt. Die Leistung ist gemäß Abs.1 Satz 2 Bestandteil der Hinterbliebenenversorgung.

Nach Abs.1 Satz 3 sind **Empfänger der Mindestversorgung** vom Bezug eines Kinderzuschlages zum Witwen-/Witwergeld **ausgenommen**, da sie aus sozialen Gründen (Abstand zur Sozialhilfe)auch von der Reduzierung des Witwen-/Witwergeldes nicht betroffen sind.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschlages wird auf §78 a Abs.1 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch verwiesen. Danach beträgt der Zuschlag grundsätzlich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Gewährung des Kinderzuschlags zum Witwengeld vorgelegen haben,55 Prozent von 0,0505 Entgeltpunkten (bei 36 Monaten der Kindererziehung ca. 1 Entgeltpunkt). Für das erste Kind werden für jeden berücksichtigungsfähigen Monat 55 Prozent von 0,101 Entgeltpunkten (bei 36 Monaten der Kindererziehung ca.2 Entgeltpunkte) gewährt. Der Zuschlag beträgt danach bei einem Anrechnungszeitraum von 36 Monaten unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts des Jahres 2001 (West/Ost)für das erste Kind 99,01 DM bzw.86,29 DM, für jedes weitere Kind 49,51 DM bzw.43,15 DM. Der Kinderzuschlag wird jedoch nur denjenigen Witwen bzw. Witwern gewährt, die von der Reduzierung der Hinterbliebenenversorgung betroffen sind. Die Abschlags- sowie Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften finden ebenfalls Anwendung.

§50 d BeamtVG –Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Die Vorschrift erfasst zwei Regelungsbereiche im Zusammenhang mit der Pflege. Zum einen wird die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Kinder aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz in den Bereich der Beamtenversorgung übertragen. Zum anderen werden Fälle nicht erwerbsmäßiger Pflege, die nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt haben, z.B., weil durch die Pflegezeit die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von 5 Jahren nicht erreicht wurde, erfasst. Insofern wird eine bestehende Benachteiligung pflegender Beamter, insbesondere der Frauen, die erfahrungsgemäß am häufigsten diese Aufgabe übernehmen, beseitigt.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

§50 d hat folgenden Wortlaut:

(1) War ein Beamter nach §3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach §50 a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach §70 Abs. 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach §166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in §70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50 a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50 a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in §70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

Den Pflegezuschlag erhalten auch diejenigen Beamten, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des §15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben (§3 Satz 1 Nr. 1 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Ausgenommen sind jedoch nach Abs. 1 Satz 2 diejenigen Fälle, in denen die Pflege zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt haben. Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Ausgangspunkt für die Höhe des Pflegezuschlags ist der Grad der Pflegebedürftigkeit nach §15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGV XI). Daraus ergeben sich nach §166 Absatz 2 in Verbindung mit §70 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch rentenrechtliche Entgeltpunkte als ein Berechnungskriterium. Weitere Bezugsgröße ist der aktuelle Rentenwert. Bei einem Schwerpflegebedürftigen, der mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird, führt dies bei Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes des Jahres 2001 zu einem Pflegezuschlag von 25,96 DM (West) und 22,79 DM (Ost).

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach Abs. 2 ermittelt sich durch Vervielfältigung der rentenrechtlichen Werte aus §70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch mit dem aktuellen Rentenwert. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt danach bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 50 Prozent der individuellen Beiträge aus der Pflēgetätigkeit.

Begrenzt wird diese Leistung in zweifacher Hinsicht:

Zum einen darf der Zuschlag höchstens ein Drittel Entgeltpunkt jährlich betragen und **zum anderen** dürfen die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt den Wert eines Entgeltpunktes nicht überschreiten. Bei einem schwer pflegebedürftigen Kind, das mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird, führt dies bei Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes des Jahres 2001 zu einem Kinderpflegeergänzungszuschlag von 12,98 DM (West) und 11,39 DM (Ost). Die Grund-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sind bei den Pflēgeleistungen ebenso zu beachten.

§50 e BeamVG –Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten eine vorübergehende Leistung nach den §§50 a, 50 b und 50 d, wenn sie die Wartezeit für eine Rente erfüllen, jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und wegen Nichterreichens der maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können.

§50 e hat folgenden Wortlaut:

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§50 a, 50 b und 50 d, wenn 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

2.a)sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des §42 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder

b)sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60.Lebensjahr vollendet haben,

3.entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,

4.sie einen Ruhegehaltsatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,

5.keine Einkünfte im Sinne des §53 Abs.7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltsatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2)Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1.eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Rente, oder

2.ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3)Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.

Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Die Möglichkeit einer vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen ist positiv zu beurteilen.

Gemeinsame Vorschriften

§52 BeamtVG –Rückforderung von Versorgungsbezügen

Zu viel gezahlte Versorgungsbezüge sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, sofern der Versorgungsempfänger die Überzahlung kannte bzw. der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Sofern eine solche Kenntnis nicht vorhanden war, kann sich der Beamte auf die Einrede der Entreichung berufen, wenn der monatliche Zahlbetrag 300 DM nicht überschreitet und der Beamte diesen Betrag gutgläubig verwendet hat.

Mit der Neufassung der Abs.4 und 5 gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto überwiesen wurden, als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Zu Unrecht erbrachte Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten sind von den Personen zu erstatten, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben. Das Geldinstitut hat die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurückzuüberweisen, wenn über sie noch nicht verfügt wurde. Gegebenenfalls hat es auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, zu benennen.

§52 Abs.4 und 5 haben nunmehr folgenden Wortlaut:

(4)Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht.

Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5)Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Name und Anschrift der Personen, die über



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

Diese Regelung birgt die Gefahr, dass in Zukunft auf das Vermögen Dritter Rückgriff genommen wird. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, da Banken an die überweisende Behörde Name und Anschrift von Personen herausgeben müssen, die über das Konto verfügungsberechtigt waren.

§55 BeamtVG –Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Grundsätzlich werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in §55 Abs.2 normierten Höchstgrenzen gezahlt. Als Höchstgrenze gilt der Betrag des Ruhegehaltes (zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach §50 Abs.1), wenn der Berechnung bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, aus der sich das Ruhegehalt ergibt. Dabei müssen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vom vollendeten 17.Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt werden. Höchstens kann ein Satz von 75 Prozent erreicht werden.

Als Renten gelten die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung erbrachten Leistungen, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Bei einem Überschreiten der Höchstgrenzen wird die Rente voll gewährt und die Versorgung um den die Höchstgrenze überschreitenden Teil zum Ruhen gebracht (nicht ausbezahlt).

Mit der Neufassung der Nr.3 werden auch Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung in die Berechnung mit einbezogen. Damit soll eine Gleichbehandlung von Beamten, die vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis einen Arbeitsunfall erlitten haben und eine Unfallrente erhalten, mit Arbeitnehmern und Beamten ohne Statuswechsel erfolgen.

Als neue Gesamtversorgungshöchstregelung gilt künftig der Höchstsatz von 71,75 Prozent

§55 Abs.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs.2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Rente gelten

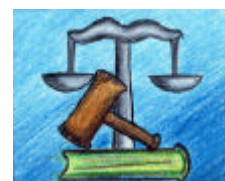
- 1.Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,*
- 2.Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,*
- 3.Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§35)entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,*
- 4.Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.*

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nr.4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf §1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder §1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Die Regelung beachtet nicht die systembedingten Unterschiede zwischen Unfallausgleich nach §35 sowie Erwerbs bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten.

§61 BeamtVG –Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

Die bisherige Regelung des §61 Abs.3 sieht für den Fall einer erneuten Heirat einer Witwe und Auflösung dieser Ehe vor, dass der Anspruch auf Witwengeld wieder auflebt. Dabei ist der von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbene neue Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach §50 Abs.1 anzurechnen.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

§61 Abs.3 (neu) bestimmt, dass für den Fall, dass eine Witwe Ansprüche aus der aufgelösten Ehe nicht beantragt, darauf verzichtet oder eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt wird, der Betrag auf die Versorgung anzurechnen ist, der ansonsten zu zahlen wäre.

§61 Abs.3 Satz 2 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.

Diese Regelung führt dazu, dass unabhängig vom tatsächlichen Zufluss von Mitteln der Dienstherr sich aus seiner der Fürsorgepflicht entspringenden Verantwortung zur Gewährung eines angemessenen Unterhaltsbeitrags stellen kann.

Regelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge

§69 e BeamtVG –Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Diese Vorschrift stellt einen weiteren Schwerpunkt des Versorgungsänderungsgesetzes dar und regelt für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge das Abflachen des Versorgungsniveaus im Zeitraum der auf den 31.Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen der Bezüge. Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgt schrittweise durch einen sich verringernden negativen Anpassungsfaktor, der bis zur siebten Anpassung auf 0,96208 abgeschmolzen wird. Der bisher festgesetzte Ruhegehaltsatz gilt bis zu dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung weiter und wird sodann mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser verminderte Ruhegehaltsatz gilt sodann als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Besoldung der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

§69 e hat folgenden Wortlaut:

(1)Die Rechtsverhältnisse der am 1.Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31.Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

Die Absätze 3,4 und 6,§22 Abs.1 Satz 3,§42 Satz 2,§§50 a,50 b,50 d,50 e,52,55 Abs.1 Satz 3 bis 7 sowie die §§61,62 und 85 Abs.11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

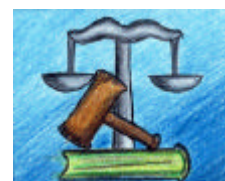
(2)Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31.Dezember 2001 eintreten, sind §14 Abs.1 und 6,§14 a Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Abs.2,§47 a Abs.1,§§50 e,53 Abs.2 Nr.3,§54 Abs.2 sowie §66 Abs.2 und 8 in der bis zum 31.Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden;

§56 Abs.1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. §50 e Abs.1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31.Dezember 2002 folgenden Anpassung nach §70 nicht mehr anzuwenden.

(3)Ab der ersten auf den 31.Dezember 2002 folgenden Anpassung nach §70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach §70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert.

Anpassung nach dem 31.Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1	0,99458
2	0,98917
3	0,98375
4	0,97833
5	0,97292
6	0,96750
7	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des §14 Abs.4 Satz 1 und 2 und §91 Abs.2 Nr.1 ermittelt ist.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach Art.5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15.April 1970 (BGBl.I S.339) und entsprechendem Landesrecht.

(4)In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31.Dezember 2002 folgenden Anpassung nach §70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltsatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach §70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; §14 Abs.1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltsatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach §70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a)Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1.Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt §107 b Abs.1 in der bis zum 31.Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5)§19 Abs.1 Satz 2 Nr.1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1.Januar 2002 geschlossen wurde.§20 Abs.1 Satz 1 ist in der bis zum 31.Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1.Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.Januar 1962 geboren ist.§50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1.Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6)Für die Anwendung des §36 Abs.3 gilt unbeschadet des §85 der §14 Abs.1 Satz 1 in der bis zum 31.Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des §37 sind die Abs.3 und 4 sowie §85 Abs.11 nicht anzuwenden.

Mit dieser Regelung werden vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnah Jahrgänge negativ an das Versorgungshöchstniveau angepasst. Zwar bleibt für die vorhandenen und bis zum Jahr 2010 in den Ruhestand eintretenden Versorgungsempfänger der Ruhegehaltsatz nominal unverändert, durch die Einführung eines sich schrittweise verändernden Anpassungsfaktors wird jedoch eine Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach §70 BeamtVG bewirkt. Für pensionierte Beamte und versorgungsnah Jahrgänge, die ihren Lebensstandard auf die bisherige Regelung ausgerichtet haben, gibt es damit keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstandsschutz.

Die Vorschrift soll die in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vorgenommene schrittweise Berücksichtigung des Aufwandes für die zusätzliche Altersvorsorge bei den Rentenanpassungen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen, so die Begründung des Gesetzgebers. Eine solche Übertragung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt jedoch solange nicht, als die bisher erbrachten Leistungen der Beamten und Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt werden. So wurden frühere Regelungen zur Begrenzung der Kosten der Beamtenversorgung, d.h. Vorleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger insbesondere im Hinblick auf die Bildung der Versorgungsrücklage, nicht beachtet.

Zum anderen besteht aus fiskalischen Gründen keine Notwendigkeit für eine erneute Reform der Beamtenversorgung, da die Maßnahmen des Dienstrechtsreformgesetzes 1997 und des Versorgungsreformgesetzes 1998 bereits kostendämpfende Wirkungen entfalten. Dies bestätigt der vorgelegte 2.Versorgungsbericht der Bundesregierung 2001.Ferner besteht aus tatsächlichen Gründen keine Notwendigkeit einer erneuten Reform der Beamtenversorgung. Die beamtenrechtliche Versorgung ist ein eigenständiges Sicherungssystem, welches dem Beamten gem.Art.33 Abs. 5 GG eine umfassende Altersversorgung gewährleistet. Die Versorgung der Beamten ist im Gegensatz zu der Rente der Arbeitnehmer eine Vollversorgung aus einer Hand und muss allein für eine amtsangemessene Alimentation des Beamten sorgen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und der Arbeiter und Angestellten in der freien Wirtschaft ist demgegenüber sowohl durch die staatliche Rente als auch durch die Zusatzversorgung geprägt, für die im November 2001 eine Neuregelung mit Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen geschaffen wurde.

Eine Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes auf das Rentenniveau ist auch insofern unzulässig, da sich das Rentenniveau weitgehend auf Nettobasis bewegt, während Versorgungsleistungen der vollen Besteuerung unterliegen. Sowohl die individuelle Steuerbelastung als auch die risikobezogenen, im Alter steigenden und für jedes Familienmitglied einzeln zu zahlende Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung fallen je nach Versorgungshöhe unterschiedlich ins



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Gewicht. Allein deshalb bewirkt eine Absenkung des durchschnittlichen Versorgungsniveaus auf 71,75 Prozent brutto eine Absenkung der Versorgungsbezüge auf 66,75 Prozent netto. Dieser Teil des Gesetzes beinhaltet keine soziale Symmetrie, vielmehr werden die Beamten und Versorgungsempfänger überproportional belastet.

§85 a BeamtVG –Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Die bisherige Fassung sieht bei Beamten, die nach dem 31.12.1991 erneut in das Beamtenverhältnis berufen wurden, eine Besitzstandswahrung dergestalt vor, dass der vor der großen Beamtenversorgungsreform 1992 erreichte Ruhegehaltsatz gewahrt bleibt. Mit der zum 1. 1.1992 in Kraft getretenen Beamtenversorgungsreform wurde ein Neuzuschnitt der Ruhegehaltskala dahingehend vorgenommen, dass zum Erreichen des Höchstsatzes 40, statt zuvor 35 Jahre notwendig sind. §85 a in Verbindung mit §85 und 69 a BeamtVG gewährleistet, dass die nach der Anwendung alten Rechts erreichten Ruhegehaltsätze auch dann erhalten bleiben, wenn der Beamte das Beamtenverhältnis verlässt, um später erneut in das Beamtenverhältnis berufen zu werden.

§85 a (neu)soll eine Besitzstandswahrung für reaktivierte Beamte auch nach Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 unter Beachtung der vorherigen Besitzstandsregelung des §85 a (alt)gewährleisten.

§85 a hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Bei einem nach §39 oder §45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehaltes gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des §85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

Die Neufassung resultiert aus einer Anregung des Bundesrates und sichert konkret für alle Beamten den vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehenden Betrag des früheren Ruhegehaltes. Klargestellt wird damit aber auch, dass dieser erreichte Betrag in der Zeit der Unterbrechung nicht an allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnimmt.

Schlussvorschriften

§107 BeamtVG –Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

Bislang wurden die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Mit der Neuregelung wird die Zuständigkeit auf die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verlagert.

§107 Abs.1 BeamtVG enthält folgende Fassung:

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Änderungen des Versorgungsrücklage gesetzes

§7 Satz 1 VersRückIG – Verwendung des Sondervermögens

Die Altregelung des §7 sah vor, dass das nach §14 a BBesG gebildete Sondervermögen nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§14 a Abs.2 Bundesbesoldungsgesetz)ab 1.Januar 2014 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen war. Die Neuregelung bestimmt, dass das Sondervermögen ab dem 1.Januar 2017 einzusetzen ist.

§7 Satz 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§14 a Abs.2,2 a und 3 Bundesbesoldungsgesetz)ab 1.Januar 2017 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

Die Änderungen des Versorgungsrücklagegesetzes sind eine Folge der abzulehnenden Änderung des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Aufbau der Versorgungsrücklage von 2003 bis 2010 ausgesetzt wird und ab 2011 bis 2017 wieder einsetzt.

Dieser Aufbau hätte nicht nur für den Zeitraum von 2003 bis 2010 ausgesetzt, sondern vollständig entfallen müssen. Die Zielsetzung des Versorgungsreformgesetzes 1998 wurde nämlich durch die erneuten Versorgungsänderungen aufgehoben.

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§14 a BBesG

Nach §14 a werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung gebildet. In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 sollten ursprünglich die Anpassungen der Besoldung gemäß Abs.1 Satz 2 um durchschnittlich 0,2 Prozent vermindert werden, was insgesamt eine Niveauabsenkung in Höhe von 3 Prozent erbracht hätte. Der nunmehrige §14 a bestimmt in dem neu eingeführten Absatz 2 a, dass vom Jahr 2003 bis 2010 die Versorgungsrücklage ausgesetzt wird und im Jahr 2011 wieder zur Anwendung kommt.

§14 a hat folgenden Wortlaut:

(1) Um die Versorgungsleistung angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstieges der Zahl der Versorgungsempfänger sicher zu stellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Abs.2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach §14 gemäß Abs.1 Satz 2 vermindert.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2 a) Abweichend von Abs.2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom... (Datum der Verkündung im BGBl.)... zugeführt.

(4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlagen der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Abs.2 a genannten Zeitraums zu prüfen.

Mit der Änderung des §14 a soll die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen, insbesondere der „zweiten Stufe“ ab dem Jahre 2011 auf das beamtenrechtliche System sichergestellt werden.

Parallel zur ersten Stufe der Rentenreform findet im Beamtenversorgungsgesetz eine Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Versorgungsanpassungen ab dem Jahre 2003 statt.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Parallel zur zweiten Stufe der Rentenreform lebt die Schaffung einer Versorgungsrücklage in den Jahren 2011 bis 2017 wieder auf.

Das Wiederaufleben der Versorgungsrücklage ist abzulehnen, da die Wiedereinführung von 2011 bis 2017 zu einer Überkompensation im Beamtenbereich führt.

Bei den vorgenommenen Berechnungen für die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen wurde zum einen nicht berücksichtigt, dass auch aktive Beamte in die Bildung einer Versorgungsrücklage mit einbezogen werden, während dies im Rentenrecht nicht der Fall ist. Zum anderen wurden Vorleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger durch die Reformgesetze 1997 und 1998 nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Ferner ist nicht sichergestellt, dass der Höchstsatz von 71,75 Prozent bei normalem Berufsverlauf in allen Laufbahngruppen erreicht werden kann.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Durch die Einbeziehung der Beamten in die Regelung des Einkommensteuergesetzes sollen auch diese die Möglichkeit erhalten, eine zusätzliche private Altersvorsorge zu betreiben, die durch steuerliche Vergünstigungen oder Zulagen gefördert wird. Der Beamte soll damit die Möglichkeit erhalten, seine Altersvorsorge seinen persönlichen Lebensverhältnissen sachgerecht anzupassen. Mit der privaten Altersvorsorge sollen Beamte die verringerten Leistungen aus dem Beamtenversorgungsgesetz ergänzen können, da diese durch die Absenkung des Versorgungshöchstsatzes auf 71,75 Prozent und durch die Versorgungsrücklage von verminderten Versorgungsbezügen auszugehen haben. Die private zusätzliche Altersvorsorge wird steuerlich gefördert, wenn vertraglich sichergestellt wird, dass aus dem angesparten Vermögen – wie alt man auch wird – bis ans Lebensende eine dauerhafte Leistung gezahlt wird. Der Aufbau einer solchen privaten Eigenvorsorge wird vom Jahr 2002 an in der privaten Vorsorge staatlich durch Zulagen oder Abzug der Sparleistung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer gefördert.

Vergleichbar mit dem Familienleistungsausgleich beim Kindergeld wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung geprüft, ob im jeweiligen Einzelfall die Altersvorsorgezulage (künftig: Zulage) oder ein Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Diese Prüfung nimmt das Finanzamt unter Beteiligung der Versorgungsstellen automatisch vor.

§10 a EStG – Zusätzliche Altersvorsorge

Steuerlich gefördert werden Altersvorsorgebeiträge, die zu Gunsten von Altersvorsorgeverträgen geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfüllt sind. Die zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig. Zu berücksichtigen ist, dass nicht nur die Sparbeiträge, sondern auch die Zinsen und Erträge steuerlich freigestellt werden.

§10 a Absatz 1 und 2 haben nunmehr folgenden Wortlaut:

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulagen in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu 525€, in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu 1 050€, in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1 575€, ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2 100€ als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

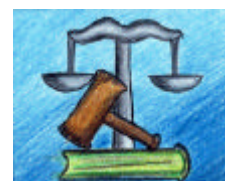
1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,

2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des §69 e Abs.3 Satz 1 und Abs.4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und

3. die nach §5 Abs.1 Satz 1 Nr.2 und Nr.3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach §6 Abs.1 Satz 1 Nr.2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des §69 e Abs.3 und Abs.4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, wenn sie die nach Abs.1 a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben.

Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2, die Elternzeit nach §1 Abs.1 der Elternzeitverordnung in Verbindung mit §15 Abs.1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach §50 a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich.

Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die Kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.

(1 a) Sofern eine Zulagennummer durch die zentrale Stelle (§81) oder eine Versicherungsnummer nach §147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Abs.1 Satz 1 Nr.1 oder Nr.2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle oder in den Fällen des Abs.1 Satz 1 Nr.3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreie Beschäftigung eine Zulagennummer (§90 Abs.1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Abs.1 Satz 1 Nr.3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

- 1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,*
- 2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und*
- 3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr.3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des §69 e Abs.3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.*

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr.3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung zu erklären.

§86 EStG –Kinderfreibetrag

Zur Errechnung der höchstmöglichen staatlichen Förderung ist es notwendig, dass Mindesteigenbeiträge geleistet werden. Die Mindesteigenbeiträge orientieren sich dabei grundsätzlich am erzielten Einkommen.

§86 Abs.1 hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Zulage nach den §§84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt

in den Jahren 2002 und 2003 1 vom Hundert,

in den Jahren 2004 und 2005 2 vom Hundert,

in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert,

ab dem Jahr 2008 jährlich 4 vom Hundert

der Summe, der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

2. bezogenen Besoldung und Amtsbezügen und

3. in den Fällen des §10 a Abs.1 Satz 1 Nr.3 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Jedoch nicht mehr als die in §10 a Abs.1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach §79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach §79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§52 .des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der

Jahre von 2002 bis 2004

45 € von Zulagenberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

38 € von Zulagenberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,

30 € von Zulagenberechtigte, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 € von Zulagenberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

75 € von Zulagenberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und

60 € von Zulagenberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(2) Ein nach §79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach §79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Abs.1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.

Die steuerliche Förderung kommt zunächst einmal in Form einer Zulage zur Eigenvorsorge in Betracht. Hierfür ist die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen der begünstigten Person (Zulagenberechtigter) zwingend vorgeschrieben. Die Zulage setzt sich aus der Grundzulage und der von der Zahl kindergeldberechtigter Kinder abhängigen Kinderzulage zusammen:

Veranlagungszeitraum	Grundzulage jährlich	Kinderzulage pro Kind jährlich
2002/2003	38 €	46 €
2004/2005	76 €	92 €
2006/2007	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €

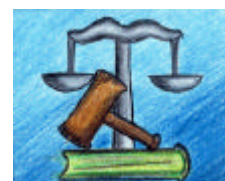
Beispiel 1:

Ein verheirateter Beamter mit drei Kindern wendet 4 Prozent seiner Besoldung in Höhe von 30 678 €/Jahr für einen Altersvorsorgevertrag, also 1 227,12 €, im Veranlagungsjahr 2008 auf. Dafür erhält er eine Grundzulage von 154 € und Kinderzulagen von 555 €, so dass als Eigenbeitrag 518,12 € verbleiben. Steuerlich gefördert sind somit ca.58 Prozent der Sparleistung.

Beispiel 2:

Ein Beamter mit drei Kindern im Veranlagungsjahr 2008, der ebenfalls 4 Prozent seiner Besoldung von 51 200 Euro/Jahr für einen Altersvorsorgevertrag, also 2 048 Euro aufwendet, erhält ebenfalls eine Grundzulage von 154 Euro und Kinderzulagen von 555 Euro. Als Eigenbeitrag verbleiben 1 339 Euro; ca.35 Prozent der Sparleistung werden steuerlich gefördert. Grundsätzlich bleibt die Höhe der Zulage unabhängig von der Höhe der Besoldung gleich hoch. Gemessen an dem Gesamtbetrag der 4 Prozentigen Versorgungsleistungen führt dies aber je nach Besoldungshöhe zu einer höheren oder geringeren steuerlichen Förderung. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem Ehegatten unter der Voraussetzung zu, dass Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge von beiden Ehegatten gezahlt werden. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, so steht dennoch auch dem anderen Ehegatten die Grundzulage zu, wenn auch er Altersvorsorgebeiträge zahlt. Die Kinderzulage wird der Mutter zugeordnet, es sei denn, sie soll auf Antrag beider Elternteile dem Vater zustehen. Um die maximale Zulage zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag aufgewendet werden. Wird kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Besoldung bezogen, ist von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei geringfügig Beschäftigten, also von jährlich 1 860 € auszugehen. Die Mindesteigenbeiträge errechnen sich in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen aus den oben genannten Prozentsätzen der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Besoldung abzüglich der möglichen Zulagen.

Veranlagungszeitraum	Prozentsatz
2002 und 2003	1 Prozent
2004 und 2005	2 Prozent
2006 und 2007	3 Prozent
vom Jahr 2008 an	4 Prozent



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

Beispiel 3:

Für den im Beispiel 1 genannten verheirateten

Durchschnittsverdiener mit drei Kindern ist im Veranlagungsjahr 2009 ein Mindesteigenbeitrag von 518,12 € maßgebend.

Dieser Mindesteigenbeitrag errechnet sich aus

4 Prozent seines Einkommens von 30 678 € abzüglich der Grundzulage von 154 € und der Kinderzulage von 555 €

Beispiel 4:

Für den im Beispiel 2 genannten verheirateten Beamten mit drei Kindern ist im Veranlagungsjahr 2009 ein Mindesteigenbeitrag von 1 339 Euro maßgebend.

Dieser Mindesteigenbeitrag errechnet sich aus

4 Prozent seines Einkommens von 51 200 Euro abzüglich der Grundzulage von 154 Euro und der Kinderzulagen von 555 Euro

Unterschreitet der nach dem Bruchteil der individuellen beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung berechnete Mindesteigenbeitrag nach Abzug der möglichen Zulagen die in Absatz 1 genannten Sockelbeträge, müssen mindestens diese Beträge als jährliche Mindesteigenbeiträge geleistet werden.

Veranlagungs- Zeitraum von 2002 bis 2004	Betrag	zu berücksichtigende(s) Kind(er)
	45 €	kein Kind
	38 €	ein Kind
	30 €	zwei oder mehr Kinder
Veranlagungszeitraum von 2002 an	90 €	kein Kind
	75 €	ein Kind
	60 €	zwei oder mehr Kinder

Beispiel 5:

Ein alleinstehender Beamter mit zwei Kindern und einer tatsächlichen Besoldung im Jahre 2008 von 10 000 € müsste im Jahre 2009 mindestens 60 € als Eigenbeitrag aufwenden, um die maximale Zulage von 524 € zu erhalten. Von 60 € ist auszugehen, weil der zu errechnende Mindesteigenbeitrag nach Abzug der möglichen Zulagen unter 60 € liegt (4 Prozent von 10 000 € = 400 € abzüglich 524 €). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht aufgewendet, werden die Zulagen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt

Beispiel 6:

Würde der in Beispiel 1 genannte verheiratete Beamte mit drei Kindern im Veranlagungszeitraum 2008 anstelle seines Mindesteigenbeitrages von 518,12 € nur 320 € aufwenden, erhielte er anstelle einer Grundzulage von 154 € nur eine solche in Höhe von 96 € (154 x 320 : 518,12).

Die Kinderzulagen beliefen sich nicht auf 555 €, sondern nur auf 343 € (555 x 320 : 518,12).

Beispiel 7:

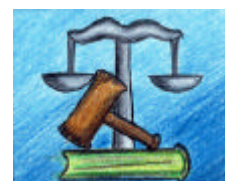
Würde der im Beispiel 2 genannte verheiratete Beamte mit drei Kindern im Veranlagungsjahr 2008 anstelle eines Mindesteigenbeitrages von 1 339 € nur 512 € (ein Prozent seiner beitragspflichtigen Einnahmen) aufwenden, erhielte er anstelle einer Grundzulage von 154 € nur eine solche von 59 € (154 x 512 : 1 339).

Die Kinderzulagen betrügen nicht 555 €, sondern nur 213 € (555 x 512 : 1 339).

Sonderausgabenabzug

Der Zulagenberechtigte kann Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Zulage in Höhe der in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen festgelegten Beträge jährlich als Sonderausgaben abziehen. Der Sonderausgabenabzug steht im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten jedem Ehegatten gesondert unter der Voraussetzung zu, dass Altersvorsorgebeiträge von beiden Ehegatten gezahlt werden.

Veranlagungszeitraum	Betrag
2002 und 2003	Bis 525 €
2004 und 2005	Bis 1050 €
2006 und 2007	Bis 1575 €
ab 2008	Bis 2100 €



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beispiel 8:

Ein alleinstehender Beamter ohne Kinder wendet 4 Prozent seiner Besoldung von 51 130 € für einen Altersvorsorgevertrag, also 2 045,20 € im Veranlagungsjahr 2008, auf.

Er erhält eine Grundzulage von 154 €. Als Eigenbeitrag verbleiben 1 891,20 €.

Da sein Steuervorteil (Sonderausgabenabzug nach Stand 2008) höher als die Zulage ist, wird ihm zusätzlich eine Steuererstattung von 802 € ausgezahlt. 40 Prozent dieser Sparleistungen werden durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert.

Ist somit der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage, wird die Steuerersparnis dem Steuerpflichtigen erstattet; die Zulage wird dem Altersvorsorgevertrag gut geschrieben.

Diese Prüfung nimmt das Finanzamt automatisch vor. Die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sind durch eine Bescheinigung ihres Vertragspartners nachzuweisen.

Für die Gewährung der Zulage ist ein Antrag beim Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt worden sind, zu stellen.

Die Zulage wird für jedes Jahr berechnet und geleistet. Sie muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beantragt werden.

Änderung der Beamtenversorgungsübergangsverordnung

§2 BeamtVÜV – Maßgaben

Die Änderungen gleichen Nachteile in der Altersversorgung für kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde im Beitrittsgebiet aus. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Beginn der ersten Kommunalwahlperiode konnten die kommunalen Wahlbeamten „der ersten Stunde“ im Beitrittsgebiet zunächst nicht verbeamtet werden.

Nach §66 Abs.2 BeamtVG in der derzeitigen Fassung beträgt das Ruhegehalt für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese steigen mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 2 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltsatz.

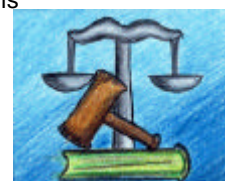
Das Ruhegehalt ist bei einem Zusammentreffen mit einer Rente nur zu vermindern, wenn Ruhegehalt und Rente zusammen das Höchstruhegehalt überschreiten (§55 BeamtVG).

Bei Wahlbeamten, die die Voraussetzungen des §66 Abs.2 BeamtVG nicht erfüllen, steigt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um den entsprechenden versorgungsrechtlichen Steigerungssatz (§14 Abs.1 BeamtVG), insgesamt beträgt es mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es vermindert sich aber bei einem Zusammentreffen mit einer Rente –je nach deren Höhe –bis auf das erdiente Ruhegehalt.

§2 Nr.10 hat folgenden Wortlaut:

Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des §66 Abs.2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von 8 Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des §66 Abs.2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltsatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des §55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den im §14 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Prozentsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in §69 e Abs.3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§17–28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.

Wahlbeamte auf Zeit, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt waren, erhalten wegen ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung während dieser Zeit eine Rente, die höher ist als die Rente, die ihnen zugestanden hätte, wenn sie mit Amtsantritt zugleich verbeamtet und damit aus der Versicherungspflicht ausgeschieden wären. Bei Gleichstellung einer Amtszeit, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt wurde, mit einer Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit und der damit verbundenen Verbesserung der Beamtenversorgung muss ein



Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de **Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

der Rentensteigerung entsprechender Betrag von der Beamtenversorgung abgezogen werden. Anderenfalls würde sich aus der Gleichstellung eine Besserstellung gegenüber denjenigen, deren gesamte Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit versicherungsfrei zurückgelegt wurde, ergeben. Die Ermittlung des Rentenbetrages, der auf der nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegten Amtszeit tatsächlich beruht, ist nur durch einen erheblichen Aufwand verursachende Vergleichsberechnung mit Amtshilfe der Rentenversicherungsträger möglich. Die Vergleichsberechnung wird deshalb durch eine Pauschalierung ersetzt. Dazu wird der allgemeine Steigerungssatz der Beamtenversorgung herangezogen und der nach Anwendung des Satzes 1 erreichte Ruhegehaltsatz um den in § 14 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 e Abs.3 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Steigerungssatz für jedes Jahr der nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegten Amtszeit vermindert. §55 des Beamtenversorgungsgesetzes ist auf das sich aus dem verminderten Ruhegehaltsatz ergebenden Ruhegehalt anzuwenden.

Die Neuregelung wertet somit die Angestelltentätigkeit als Zeit im Status als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit. Damit gelten die Voraussetzungen des §66 Abs.2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt, auch wenn der Versorgungsfall vor dem 3.Oktober 2000 eingetreten ist.

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Bisher ist die Fortzahlung von Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Beamtenversorgungsgesetz (§37 Abs.4 BeamtVG) geregelt. Aus systematischen Gründen wird diese Regelung ohne materielle Änderung in die Erschwerniszulagenverordnung übernommen. Mit der Neuregelung entfällt auch §6 a EZuIV, der die vorübergehende Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von §37 Abs.1 bis 3 des BeamtVG regelte. §6 a EZuIV normierte bislang, dass für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten weiterhin gewährt wird, auch wenn sich der Beamte des Lebensenseinsatzes im Sinne des §37 Abs.1 des BeamtVG bei der Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Mit der vorgenommenen Änderung im §37 Abs.1 BeamtVG ist diese Verweisung überflüssig geworden.

§4 a EZuIV –Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

§4 a hat folgenden Wortlaut:

(1)Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne des §37 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weiter gewährt. Dies gilt auch, wenn sich der Beamte des Lebensenseinsatzes im Sinne des §37 Abs.1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(2)Absatz 1 gilt entsprechend bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Soldaten infolge eines Unfalles im Sinne des §27 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Aus systematischen Gründen ist die Eingliederung der Regelung ohne materielle Änderung in die Erschwerniszulagenverordnung zu begrüßen. Mit §4 a Abs.2 wird der Anwendungsbereich auch auf Soldaten auf Zeit erweitert, wenn sie einen Unfall im Sinne des §27 Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit §37 Abs.1 bis 3 BeamtVG erleiden, obwohl diese Vorschrift unmittelbar nur für Berufssoldaten anwendbar ist.

